

OTTO SCHILY
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 18. Januar 1977
Schaperstraße 151
(gegenüber der Freien Volksbühne) V/Sch
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße

7000 Stuttgart

In der Strafsache
./. Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1/74 -

lehnt die Angeklagte Gudrun Ensslin den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Prinzing wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Zur Begründung wird namens der Angeklagten Ensslin folgendes ausgeführt:

Der abgelehnte Richter hat am 10. Januar 1977 eine falsche dienstliche Erklärung abgegeben.

In seiner dienstlichen Erklärung vom 10. Januar 1977 hat der abgelehnte Richter die Behauptung aufgestellt, Herr Bundesrichter Mayer habe ihn angerufen und erklärt, "uns" oder "den Senat" würde

- 2 -

der den "Ensslin-Kassiber" betreffende Teil der Aussage Müllers interessieren. In den weiteren Ausführungen in seiner dienstlichen Erklärung vom 10. 1. 1977 spricht der abgelehnte Richter ferner von einem "berechtigten amtlichen Interesse des 3. Strafsenats, über weitere einschlägige Erkenntnisse unterrichtet zu sein".

Glaubhaftmachung: dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters vom 10. 1. 1977

Die Behauptung, es habe ein "amtliches Interesse des 3. Strafsenats" vorgelegen und die Anforderung der Unterlagen durch Bundesrichter Mayer sei entsprechend begründet worden, ist unrichtig.

Keinem der Mitglieder des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes - mit Ausnahme von Bundesrichter Mayer - war etwas davon bekannt, daß irgendwelche Unterlagen aus dem Stammheimer Verfahren bezüglich der Aussage des Zeugen Gerhard Müller angefordert worden sind.

Glaubhaftmachung: 1. anliegende eidesstattliche Erklärung von Prof. Dr. Uwe Wesel, [REDACTED],
[REDACTED],
2. Einholung einer dienstlichen Erklärung des Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshof Schmidt (3. Strafsenat)

Die von dem abgelehnten Richter Herrn Bundesrichter Mayer übersandten Aktenstücke sind auch nicht zu irgendwelchen Akten des Bundesgerichtshofes genommen worden, ebensowenig haben die übrigen Mitglieder des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes Kenntnis von den Aktenunterlagen erhalten.

Glaubhaftmachung: wie vor

- 3 -

- 3 -

Die Glaubhaftmachung in der Form einer vom Gericht anzuordnenden Einholung einer dienstlichen Erklärung des Herrn Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshofes Schmidt ist ausnahmsweise zulässig, da dieser gegenwärtig nicht erreichbar ist, weil er sich bis zum Ende des Monats im Urlaub befindet.

Glaubhaftmachung: 1. anliegende eidesstattliche Erklärung von Prof. Dr. Wesel,
2. anliegende eidesstattliche Erklärung von Rechtsanwalt Nicolas Becker, 1000 Berlin 15, [REDACTED]

Aus dem glaubhaft gemachten Sachverhalt ergibt sich, daß entgegen der Darstellung des abgelehnten Richters ein amtliches Interesse des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes nicht vorlag und daß die Übersendung der Unterlagen ausschließlich aufgrund der langjährigen privaten Bekanntschaft zwischen dem abgelehnten Richter und Bundesrichter Mayer erfolgt ist. In diesem Zusammenhang ist nochmals auf die Form der Übersendung der Unterlagen aufmerksam zu machen: ohne Anschreiben, mit einer handschriftlichen Notiz, ohne Ausgangsvermerk in den Stuttgarter Akten bzw. Eingangsvermerk in den Karlsruher Akten!

Demnach ist auch die Behauptung des abgelehnten Richters unrichtig, Bundesrichter Mayer habe die Unterlagen nicht zur privaten, sondern zur amtlichen Information des gesamten 3. Strafsenats angefordert. Dadurch wird zugleich der von der Angeklagten Ensslin geltend gemachte Verdacht erhärtet, daß der abgelehnte Richter, den mit Bundesrichter Mayer ein besonderes Vertrauensverhältnis verband, über die beabsichtigte Weitergabe der Unterlagen an den Chefredakteur der Zeitung "Die Welt", Dr. Kremp, durch Bundesrichter Mayer

- 4 -

- 4 -

unterrichtet war.

Über den jetzt mit dem Ablehnungsgesuch vorgetragenen Sachverhalt, soweit er über den Tatsachenvortrag in dem Ablehnungsgesuch vom 10. 1. 1977 hinausgeht, ist die Angeklagte Ensslin erst heute von dem Unterzeichneten unterrichtet worden. Dies versichert der Unterzeichnete anwaltlich. Das Ablehnungsgesuch ist daher rechtzeitig.

Das Ablehnungsgesuch ist mit Rücksicht auf die unrichtige dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters und der Aktenweitergabe an Bundesrichter Mayer auch begründet.



Rechtsanwalt

Eidesstattliche Versicherung

Ich, der Unterzeichnete, Prof. Dr. Uwe Wesel, 1000 Berlin 33,
[REDACTED] versichere hiermit in Kenntnis darüber,
daß diese Erklärung der Vorlage bei Gericht dient und die
Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung strafbar
ist, folgendes an Eides Statt:

Ich habe am 13. Januar 1977 mit dem Stellvertretenden Vor-
sitzenden des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes, Herrn
Dr. Schauenburg, ein Telefongespräch geführt. Im Verlauf
dieses Telefongesprächs erklärte Herr Dr. Schauenburg, er
wisse nicht, daß der Senat sich um Unterlagen aus dem Stamm-
heimer Verfahren bemüht habe, seines Wissens sei dergleichen
nicht geschehen, auch wisse er nicht, daß die Herrn Bundes-
richter Mayer übersandten Aktenstücke zu den Akten des Bun-
desgerichtshofs genommen worden seien. Ferner äußerte Herr
Dr. Schauenburg, er glaube auch nicht, daß andere Mitglieder
des 3. Strafsenats überhaupt Kenntnis von den Unterlagen er-
halten hätten, er sei allerdings jetzt erst am Montag aus dem
Urlaub gekommen, könne deswegen letztlich verbindliche Erklä-
rungen darüber am Telefon nicht abgeben.

Berlin, den 17. Januar 1977

.....Wesel.....

Eidesstattliche Versicherung

In Kenntnis der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung und in Kenntnis der Tatsache daß diese Erklärung der Vorlage bei Gericht dient, erkläre ich folgendes an Eides Statt:

Ich habe am 17. Januar 1977 mit Frau Herrmann von der Geschäftsstelle des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes telefoniert. Diese hat mir mitgeteilt, daß der Vorsitzende des 3. Strafsenats, Herr Vorsitzender Richter Schmidt, sich seit 8 Tagen in Urlaub befindet und in 14 Tagen aus dem Urlaub zurückerwartet wird.

Berlin, den 17. Januar 1977

Nicolaus Bahr

.....